

29. APRIL 1969 - Königlicher Erlass zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte

Inoffizielle koordinierte Fassung

Im Belgischen Staatsblatt vom 23. Oktober 1998 ist die deutsche Übersetzung dieses Königlichen Erlasses als inoffizielle koordinierte Fassung zum Stand vom 29. Dezember 1988 veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:

- den Königlichen Erlass vom 23. Juni 1970 zur Erhöhung des garantierten Einkommens für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 13. November 1970 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Pension für Lohnempfänger, den Rentenzuschlag und das garantierte Einkommen für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 17. Juni 1971 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über das garantierte Einkommen für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 8. November 1971 zur Anpassung einiger Bestimmungen über die Pensionen,
- den Königlichen Erlass vom 16. März 1973 zur Erhöhung des garantierten Einkommens für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 10. Juli 1973 zur Erhöhung des garantierten Einkommens für betagte Personen mit Behinderung,
- den Königlichen Erlass vom 27. Dezember 1973 zur Erhöhung des garantierten Einkommens für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 9. Januar 1976 zur Abänderung der Vorschriften über das garantierte Einkommen für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 12. Juli 1976 zur Abänderung der allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 17. September 1976 zur Erhöhung des garantierten Einkommens für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 14. März 1977 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte,

- den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 1977 zur Erhöhung des garantierten Einkommens für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 6. Juni 1978 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1978 zur Abänderung der allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 23. März 1979 zur Abänderung der allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 18. August 1980 zur Erhöhung des garantierten Einkommens für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 24. September 1980 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 21. Januar 1983 zur Erhöhung des garantierten Einkommens für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 10. April 1984 zur Erhöhung des garantierten Einkommens für Betagte und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 8. August 1986 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 21. März 1988 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte,
- den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1988 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. März 1988 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte.

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 29. Dezember 1988 vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 15. Februar 1990 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. September 1999*),

- den Königlichen Erlass vom 12. September 1990 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. September 1999*),
- den Königlichen Erlass vom 10. April 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. September 1999*),
- den Königlichen Erlass vom 5. Juli 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. September 1999*),
- den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. September 1999*),
- den Königlichen Erlass vom 30. Dezember 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. September 1999*),
- die Artikel 10 bis 14, 25 und 26 des Königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1992 zur Regelung der Verwendung der Informationen aus dem Nationalregister der natürlichen Personen durch das Landespensionsamt und zur Abänderung bestimmter Bestimmungen in Bezug auf die Pensionen der Lohnempfänger, das garantierte Einkommen für Betagte und das System der individuellen Kapitalbildung (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. August 1999*),
- den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1993 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über das garantierte Einkommen für Betagte (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. Januar 1999*),
- den Königlichen Erlass vom 13. Oktober 1997 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. September 1999*),
- den Königlichen Erlass vom 17. Februar 2000 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. März 2001*),
- den Königlichen Erlass vom 12. August 2000 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. März 2001*),

- den Königlichen Erlass vom 17. September 2000 zur Abänderung der Artikel 57 und 59 des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. März 2001*),
- den Königlichen Erlass vom 22. Januar 2002 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. September 2002*),
- Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 über die Verjährungsfrist in Sachen Auszahlung der Pensionen und in Sachen Berichtigung von Irrtümern, die bei Verwaltungsbeschlüssen oder bei deren Ausführung unterlaufen sind (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 18. November 2005*),
- die Artikel 5 und 6 des Königlichen Erlasses vom 9. März 2004 über die Zahlung per Überweisung der vom Landespensionsamt ausgezahlten Leistungen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 18. November 2005*).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

29. APRIL 1969 - Königlicher Erlass zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte

KAPITEL I - Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man:

1. unter “Gesetz”: das Gesetz vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte,

2. [unter “Minister”: den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören,]

3. unter “Bürgermeister”: den Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Beamten der Gemeindeverwaltung,

[[4.] unter “Amt”: das [Landespensionsamt],]

[5. unter “Hauptwohntort”: den Begriff, so wie er in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vorkommt.]

[Art. 1 einziger Absatz frühere Nummer 5 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976); einziger Absatz frühere Nummer 4 aufgehoben durch Art. 1 und frühere Nummer 5 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 15. Februar 1990 (B.S. vom 9. März 1990); einziger Absatz Nr. 2 ersetzt, frühere Nummer 5 unnummeriert zu Nr. 4 und neue Nummer 5 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 5. Juli 1991 (B.S. vom 30. Juli 1991)]

KAPITEL II - Anträge

Art. 2 - Der in Artikel 11 des Gesetzes erwähnte Antrag wird beim Bürgermeister der Gemeinde eingereicht, in der der Antragsteller seinen [Hauptwohntort] hat.

[...]

[Art. 2 früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 12. Juli 1976 (B.S. vom 6. August 1976) und aufgehoben durch Art. 1 des K.E. vom 8. Oktober 1991 (B.S. vom 9. November 1991); einziger Absatz abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 5. Juli 1991 (B.S. vom 30. Juli 1991)]

Art. 3 - [War der verstorbene Ehepartner zum Zeitpunkt seines Todes nicht Empfänger des garantierten Einkommens für Betagte und hatte er einen diesbezüglichen Antrag gestellt, für den noch kein Verwaltungsbeschluss gefasst worden war oder für den der gefasste Beschluss erst nach seinem Tod Auswirkungen gehabt hätte, wird davon ausgegangen, dass der Antrag vom hinterbliebenen Ehepartner, der weder von Tisch und Bett getrennt ist noch im Sinne von Artikel 67 tatsächlich getrennt lebt, am Todestag eingereicht worden ist, insofern er am Todestag seines Ehepartners das Alter von 65 oder 60 Jahren erreicht hat, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder um eine Frau handelt, oder dieses Alter im Jahr nach dem Tod des Ehepartners erreicht.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 5. Juli 1991 (B.S. vom 30. Juli 1991)]

Art. 4 - [Die Bestimmungen der Artikel 10 bis 19 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger sind auf Anträge auf garantiertes Einkommen für Betagte anwendbar.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 5 - 13 - [...]

[Art. 5 bis 13 aufgehoben durch Art. 17 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 14 - Umstände und Elemente, die zwischen dem Datum, an dem der Verwaltungsbeschluss über das garantierte Einkommen wirksam wird, und dem Datum, an dem dieser Beschluss gefasst wurde, eintreten beziehungsweise vorgebracht werden, werden von Amts wegen berücksichtigt.

KAPITEL III - *Untersuchung der Existenzmittel*

Art. 15 - [Gegebenenfalls lässt das Amt eine Untersuchung der Existenzmittel durchführen; zu diesem Zweck lässt es dem Antragsteller ein Formular für die Angabe der Existenzmittel zukommen.]

Der Antragsteller muss die verschiedenen Fragen präzise beantworten, die von ihm erteilten Auskünfte für ehrlich und vollständig erklären und deren Überprüfung erlauben. Der Antragsteller unterschreibt das Formular; kann er nicht unterschreiben, versieht er es mit einem Kreuz.

Der Antragsteller muss dieses Formular innerhalb dreißig Tagen nach Empfang ausfüllen und zurückschicken.

Kommt der Antragsteller der im vorhergehenden Absatz erwähnten Verpflichtung nicht nach, wird ihm eine Mahnung per Einschreiben zugeschickt; leistet er dieser binnen fünfzehn Tagen nicht Folge, kann das garantierte Einkommen verweigert werden.

[Art. 15 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 16 - [Das Amt] lässt dem Steuerkontrolleur das in Artikel 15 erwähnte Formular gegebenenfalls zwecks Überprüfung zukommen.

[Art. 16 abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 17 - Anhand eines Formulars, dessen Muster vom Minister festgelegt wird, muss der Steuerkontrolleur den zuständigen Einnehmer des Registrierungs- und Domänenamtes um alle Auskünfte in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter bitten, deren Eigentümer oder Nießbraucher der Antragsteller und sein Ehepartner sind oder waren.

Binnen acht Tagen muss der Einnehmer des Registrierungs- und Domänenamtes alle in seinem Besitz befindlichen Auskünfte mitteilen und insbesondere Auskünfte über Hypothekendarlehen und -renten und über Wertpapiere, als deren Besitzer sich der Antragsteller oder sein Ehepartner aufgrund einer Erbfallanmeldung, eines Teilungsvertrags, einer Liquidationsurkunde, einer in der Sammlung der Gesellschaftsurkunden veröffentlichten Urkunde oder aufgrund irgendeiner anderen Urkunde erweist.

Der Einnehmer des Registrierungs- und Domänenamtes muss die Büros, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller oder sein Ehepartner bekannt ist, auf dem Formular angeben; der Kontrolleur sendet den Vorstehern dieser Büros einen Auskunftsantrag zu.

Jeder Einnehmer übermittelt die in seinem Besitz befindlichen Angaben, nachdem er sich gegebenenfalls mit der Katasterverwaltung in Verbindung gesetzt hat.

In Ortschaften, wo die Zuständigkeiten auf mehrere Büros verteilt sind, ist der zuständige Einnehmer der Einnehmer der Erbschaftssteuern.

Der Einnehmer des Registrierungsamtes vermerkt auf der Karte des Betreffenden, dass dieser das garantierte Einkommen beantragt hat.

Er muss [dem Amt] jede in der Vermögenslage des Betreffenden und seines Ehepartners eingetretene Änderung mitteilen.

[Art. 17 Abs. 7 abgeändert durch Art. 5 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 18 - Der Steuerkontrolleur trifft jede Untersuchungsmaßnahme, die er für angebracht hält.

Der Kontrolleur oder sein Beauftragter kann den Antragsteller vorladen; in diesem Fall kommen die Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 2 zur Anwendung.

Erscheint der Antragsteller binnen fünfzehn Tagen nach der Vorladung nicht vor dem Steuerkontrolleur, sendet dieser ihm eine Mahnung per Einschreiben. Wird der Mahnung innerhalb acht Tagen nicht Folge geleistet, sendet der Kontrolleur [dem Amt] das Auskunftsformular innerhalb fünf Tagen zurück und vermerkt in der ihm vorbehaltenen Kolonne die Angaben des Antragstellers, für die dieser vorgeladen worden ist. Das garantierte Einkommen kann dann verweigert werden.

[Art. 18 Abs. 3 abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 19 - Der Steuerkontrolleur überprüft das Formular mit den Angaben über die Existenzmittel. Seine Feststellungen und Bemerkungen werden in der ihm vorbehaltenen Kolonne vermerkt.

Art. 20 - Der Steuerkontrolleur vermerkt in der Steuerakte des Betreffenden, dass eine Untersuchung der Existenzmittel im Hinblick auf die Gewährung des garantierten Einkommens durchgeführt worden ist.

Er muss [dem Amt] jede in der Vermögenslage des Betreffenden und seines Ehepartners eingetretene Änderung mitteilen.

Der Steuerkontrolleur übermittelt [dem Amt] das in Artikel 17 erwähnte Formular und schickt ihm das in Artikel 16 erwähnte Formular zurück.

[Art. 20 Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

KAPITEL IV - Berechnung der Existenzmittel

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 - § 1 - Der in Artikel 8 des Gesetzes erwähnte Betrag des garantierten Einkommens wird um den Teil der Existenzmittel reduziert, der [10 000 F] im Jahr übersteigt.

Dieser Betrag beläuft sich jedoch auf [12 500 F], wenn der Antragsteller Haushaltsvorstand ist.

§ 2 - [Unter "Haushaltsvorstand" im Sinne von § 1 versteht man:

1. den Antragsteller, der denselben Hauptwohntort wie sein Ehepartner hat,
2. den Antragsteller, der tatsächlich getrennt ist und dessen Ehepartner einen Teil des garantierten Einkommens bezieht,
3. den Antragsteller, der mindestens ein Kind zu Lasten hat, unter der Bedingung, dass dieses Kind kein Anrecht auf das garantierte Einkommen geltend machen kann.

Als zu Lasten des Antragstellers gilt für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes das zu seinem Haushalt gehörende Kind, dessen persönliche Existenzmittel jährlich [90 000 F] nicht überschreiten.]

[Art. 21 § 1 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 27. Dezember 1973 (B.S. vom 4. Januar 1974); § 2 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 5. Juli 1991 (B.S. vom 30. Juli 1991); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 8. Oktober 1991 (B.S. vom 9. November 1991)]

Art. 22 - [Die in Artikel 4 § 2 Nr. 4 des Gesetzes erwähnten Renten werden bis zu einem Betrag von 1 300 F oder 300 F befreit, je nachdem ob es sich um eine Rente handelt, die dem Versicherten selbst oder, im Falle seines Todes, einer anderen Person ausgezahlt wird.

Die Anwendung des vorhergehenden Absatzes erfolgt für jeden Rentenempfänger auf den Gesamtbetrag seiner Renten.]

[Art. 22 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 8. Oktober 1991 (B.S. vom 9. November 1991)]

Art. 23 - Naturalbezüge, die keine Berufseinkünfte und keinen Teil davon darstellen, werden auf der Grundlage der für die Berechnung der Beiträge im Bereich der Sozialversicherung der Arbeitnehmer berücksichtigten Pauschalschätzungen berechnet.

Die täglichen Pauschalbeträge werden mit 365 multipliziert.

Sie werden zu [einem Drittel] für die Berechnung der Existenzmittel berücksichtigt.

Wenn die Pauschalschätzung der Wohnung nicht anwendbar ist gemäß [Artikel 20 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzerlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer], entspricht der Naturalbezug dem Mietwert der bewohnten Räumlichkeiten.

[Art. 23 Abs. 4 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 16. März 1973 (B.S. vom 21. März 1973); Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 14. März 1977 (B.S. vom 19. März 1977)]

Art. 24 - [Für einen Empfänger bezogene Kinderzulagen werden vom Betrag des ihm gewährten garantierten Einkommens abgezogen.]

[Art. 24 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 17. Juni 1971 (B.S. vom 30. Juni 1971)]

Art. 25 - [...]

[Art. 25 aufgehoben durch Art. 4 des K.E. vom 8. Oktober 1991 (B.S. vom 9. November 1991)]

Art. 26 - Der Empfänger des garantierten Einkommens reicht die in Artikel 11 § 1 Absatz 3 des Gesetzes erwähnte Erklärung per Einschreiben [beim Amt] ein.

Die im ersten Absatz erwähnte Erklärung muss Datum, Art und Betrag der Änderung angeben, die in den zu berücksichtigenden Existenzmitteln eingetreten ist.

[Art. 26 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 des K.E. vom 8. Oktober 1991 (B.S. vom 9. November 1991)]

Abschnitt 2 - Berufseinkünfte

Art. 27 - Wenn der Antragsteller oder gegebenenfalls sein Ehepartner eine andere Berufstätigkeit als die eines Selbstständigen ausübt, wird ein Pauschalbetrag berücksichtigt, der drei Vierteln der Bruttoentlohnung entspricht. Naturalbezüge werden zu drei Vierteln gemäß Artikel 23 [Absatz 1] berücksichtigt.

[Art. 27 abgeändert durch Art. 8 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 28 - Übt der Antragsteller oder gegebenenfalls sein Ehepartner eine Berufstätigkeit als Selbstständiger aus, werden für die Berechnung der Existenzmittel die in Artikel 11 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbstständigen definierten Berufseinkünfte berücksichtigt, die sich auf das Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr beziehen, in dem der Verwaltungsbeschluss wirksam wird.

Handelt es sich um einen Helfer, der keine wirkliche Entlohnung bezieht, wird ein Pauschalbetrag berücksichtigt, der drei Vierteln der letzten fiktiven Entlohnung entspricht, die bei der Verwaltung der direkten Steuern angegeben worden ist, wobei der Pauschalbetrag nicht unter dem im folgenden Absatz erwähnten Betrag liegen darf.

Wird bei der Verwaltung der direkten Steuern für einen Helfer keine wirkliche oder fiktive Entlohnung angegeben, wird ein Pauschalbetrag berücksichtigt, der drei Vierteln der ihm gewährten Naturalbezüge entspricht, so wie sie in Artikel 23 [Absatz 1] bestimmt sind.

[Art. 28 Abs. 3 abgeändert durch Art. 9 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 29 - § 1 - Bei Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit als Selbstständiger werden, solange Artikel 28 Absatz 1 nicht angewandt werden kann und in allen Fällen, in denen nicht auf von der Verwaltung der direkten Steuern ermittelte Berufseinkünfte Bezug genommen werden kann, die vom Antragsteller oder gegebenenfalls von seinem Ehepartner angegebenen Berufseinkünfte in Rechnung gestellt; diese Einkünfte können überprüft und gegebenenfalls auf der Grundlage von Elementen berichtigt werden, die bei der vorerwähnten Verwaltung eingeholt worden sind.

§ 2 - Wenn der Antragsteller die Tätigkeit seines verstorbenen Ehepartners als Selbstständiger weiterführt, wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller die Einkünfte erworben hat, die von seinem Ehepartner im Laufe des Bezugsjahres, das für die Berechnung der Einkünfte in Betracht zu ziehen ist, erworben wurden.

Art. 30 - § 1 - Ab dem ersten Tag des Monats nach demjenigen, in dem jegliche Berufstätigkeit eingestellt wird, werden die Berufseinkünfte nicht mehr in Rechnung gestellt.

§ 2 - Übt der Antragsteller oder sein Ehepartner unterschiedliche Berufstätigkeiten aus und stellt er eine Tätigkeit ein, werden ab dem ersten Tag des Monats nach demjenigen der Einstellung nur noch die Einkünfte aus der weiterhin ausgeübten Tätigkeit in Rechnung gestellt.

§ 3 - Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller oder sein Ehepartner jegliche Berufstätigkeit eingestellt hat, obwohl er noch Landwirtschaft oder Gartenbau betreibt, insofern die Oberfläche der angebauten Grundstücke nicht größer ist als:

1. [1 Hektar] für die Bewirtschaftung von Ackerland oder gemähten oder abgeweideten Wiesen,

2. 15 Ar für Gemüseanbau,
3. 10 Ar für Chicoréeanbau (Wurzelanbau und Treibbeet),
4. 15 Ar für Tabakanbau,
5. 15 Ar für Hopfenanbau,
6. 15 Ar für Heilpflanzenanbau,
7. 3 Ar für Blumen- oder Zierpflanzenanbau,

8. 35 Ar für die Bewirtschaftung eines gewöhnlichen Obstgartens, das heißt eines eventuell mit Gras bewachsenen Grundstücks mit einer normalen Anzahl Obstbäume, in Anbetracht ihrer Art,

9. 15 Ar für die Bewirtschaftung eines intensiv genutzten Obstgartens, das heißt eines Obstgartens mit Zwischenkulturen von Früchten, Blumen, Gemüse oder Frühkartoffeln,

10. 12,5 Ar für die Bewirtschaftung einer Baumschule oder einer Weidenpflanzung,

11. 200 m² für die Bewirtschaftung eines oder mehrerer Treibhäuser,

12. [...].

[Wenn ein Betrieb mehrere der oben erwähnten Kulturen umfasst und die jeder dieser Kulturen gewidmete Fläche nicht größer ist als die im vorhergehenden Absatz festgelegte Maximalfläche, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass der Antragsteller und sein Ehepartner jede Tätigkeit eingestellt haben:

a) wenn der Betrieb mehrere der in den Nummern 2 bis 11 erwähnten Kulturen umfasst, unter der Bedingung, dass die Gesamtfläche 17,5 Ar nicht übersteigt,

b) wenn der Betrieb einerseits eine in Nr. 1 erwähnte Bewirtschaftung und andererseits eine oder mehrere der in den Nummern 2 bis 11 erwähnten Kulturen umfasst, unter der doppelten Bedingung, dass gegebenenfalls die Bestimmung von Buchstabe a) des vorliegenden Absatzes eingehalten wird und dass die Gesamtfläche 1 Hektar nicht übersteigt.

Für die Anwendung von Buchstabe a) des vorhergehenden Absatzes wird die Fläche, die einem gewöhnlichen Obstgarten gewidmet wird, lediglich zu 50 Prozent berücksichtigt.]

[Art. 30 § 3 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 12 aufgehoben durch Art. 6 Nr. 2 und Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 6 Nr. 3 des K.E. vom 17. Juni 1971 (B.S. vom 30. Juni 1971)]

Art. 31 - Für die Anwendung von Artikel 7 des Gesetzes werden aus einer Betriebsabtretung resultierende Einkünfte nicht als Berufseinkünfte betrachtet, selbst wenn sie aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften als solche besteuert werden.

Abschnitt 3 - Bewegliche Vermögenswerte

Art. 32 - Für angelegte oder nicht angelegte bewegliche Vermögenswerte wird ein Betrag in Rechnung gestellt, der für die ersten 200 000 F 4 Prozent, von 200 001 F bis 500 000 F 6 Prozent und über 500 000 F 10 Prozent der Vermögenswerte entspricht.

[Bewegliche Vermögenswerte werden jedoch befreit, wenn ihr Gesamtwert 100 000 F nicht überschreitet.]

[Art. 32 Abs. 2 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 17. Juni 1971 (B.S. vom 30. Juni 1971) und wieder aufgenommen durch Art. 6 des K.E. vom 8. Oktober 1991 (B.S. vom 9. November 1991)]

Abschnitt 4 - Immobilien

Art. 33 - [Für die Anwendung von Artikel 5 § 1 des Gesetzes wird ein Betrag von 30 000 F vom globalen Katastereinkommen aus bebauten Immobilien abgezogen, deren Volleigentümer oder Nießbraucher der Antragsteller oder gegebenenfalls sein Ehepartner ist.

Dieser Betrag wird um 5 000 F erhöht für den Ehepartner, wenn dieser weder von Tisch und Bett getrennt ist noch seit mehr als zehn Jahren tatsächlich getrennt lebt, und für jedes Kind, für das der Antragsteller oder sein Ehepartner Kinderzulagen bezieht oder das gemäß der Pensionsregelung für Lohnempfänger als zu Lasten betrachtet werden kann.]

[Art. 33 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 24. September 1980 (B.S. vom 22. Oktober 1980)]

Art. 34 - [...]

[Art. 34 aufgehoben durch Art. 17 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 35 - [Wenn der Antragsteller oder sein Ehepartner oder beide zusammen lediglich Volleigentümer oder Nießbraucher von unbebauten Immobilien sind, wird für die Anwendung von Artikel 5 § 1 des Gesetzes bei der Berechnung der Existenzmittel der Gesamtbetrag des Katastereinkommens aus diesen Immobilien unter Abzug von 1 200 F in Rechnung gestellt.]

[Art. 35 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 36 - [Für die Berechnung der Existenzmittel wird:

a) der mit 3 multiplizierte Betrag des nicht befreiten Katastereinkommens in Rechnung gestellt, was bebaute Immobilien betrifft,

b) der mit 9 multiplizierte Betrag des nicht befreiten Katastereinkommens in Rechnung gestellt, was unbebaute Immobilien betrifft.]

[Art. 36 ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 37 - [...]

[Art. 37 aufgehoben durch Art. 17 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 38 - Im Ausland gelegene Immobilien werden gemäß den Bestimmungen berücksichtigt, die auf in Belgien gelegene Immobilien Anwendung finden.

Für die Anwendung von Absatz 1 ist unter Katastereinkommen jede ähnliche Besteuerungsgrundlage zu verstehen, die in den steuerrechtlichen Vorschriften des Ortes vorgesehen ist, an dem die betreffende Immobilie gelegen ist.

Art. 39 - Das Katastereinkommen aus einem Immobilienteil entspricht dem Katastereinkommen aus der Immobilie, multipliziert mit dem Bruch, der dem Immobilienteil entspricht.

Art. 40 - [Ist der Antragsteller oder sein Ehepartner Bruchteilseigentümer oder -nießbraucher, wird das Katastereinkommen vor Anwendung der Artikel 33 bis 39 mit dem Bruch multipliziert, der dem Umfang der Rechte des Antragstellers oder seines Ehepartners als Volleigentümer oder Nießbraucher entspricht.]

[Art. 40 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 27. Dezember 1973 (B.S. vom 4. Januar 1974)]

Abschnitt 5 - Sonderbestimmungen

Art. 41 - Wenn die Immobilie mit einer Hypothek belastet ist, darf der für die Berechnung der Existenzmittel berücksichtigte Betrag um den jährlichen Betrag der Hypothekenzinsen verringert werden, vorausgesetzt:

1. dass die Schuld vom Antragsteller oder seinem Ehepartner für eigene Bedürfnisse eingegangen worden ist und der Antragsteller die Zweckbestimmung des geliehenen Kapitals belegt,

2. dass der Antragsteller beweist, dass die Hypothekenzinsen einforderbar waren und für das Jahr vor dem Jahr, in dem der Beschluss wirksam wurde, tatsächlich gezahlt worden sind.

Der Betrag dieser Verringerung darf die Hälfte des zu berücksichtigenden Betrags jedoch nicht überschreiten.

[Wenn die Immobilie durch Zahlung einer Leibrente erworben worden ist, wird der für die Berechnung der Existenzmittel berücksichtigte Betrag um den Betrag der vom Antragsteller tatsächlich gezahlten Leibrente verringert. Absatz 2 des vorliegenden Artikels findet Anwendung auf diese Verringerung.]

[Art. 41 Abs. 3 eingefügt durch Art. 9 des K.E. vom 17. Juni 1971 (B.S. vom 30. Juni 1971)]

Art 42 - Das in Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Pauschaleinkommen wird festgelegt, indem die in Artikel 32 erwähnten Berechnungsmodalitäten auf den Verkaufswert der Güter zum Zeitpunkt der Abtretung angewandt werden.

Art. 43 - Für die Anwendung von Artikel 7 des Gesetzes wird der Verkaufswert der abgetretenen [beweglichen oder unbeweglichen Güter], deren Bruchteilseigentümer oder -nießbraucher der Antragsteller oder sein Ehepartner war, mit dem Bruch multipliziert, der dem Umfang der Rechte des Antragstellers oder seines Ehepartners entspricht.

Für die Anwendung dieser Bestimmung wird der jeweilige Wert des Nießbrauches und des bloßen Eigentums gemäß dem für die Erbschaftssteuer angewandten Verfahren geschätzt.

[Art. 43 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 des K.E. vom 17. Juni 1971 (B.S. vom 30. Juni 1971)]

Art. 44 - Werden bewegliche oder unbewegliche Güter mit Ausnahme landwirtschaftlicher Betriebsmittel gegen Entgelt abgetreten, werden die persönlichen Schulden des Antragstellers oder seines Ehepartners, die vor der Abtretung gemacht und anhand dieser Abtretung abgezahlt worden sind, vom Verkaufswert der abgetretenen Güter zum Zeitpunkt der Abtretung abgezogen.

Art. 45 - [[Im Fall der entgeltlichen Abtretung eines unbeweglichen Gutes und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 44 werden im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 42 und je nachdem, ob der Antragsteller Familienoberhaupt im Sinne von Artikel 21 § 2 ist oder nicht, jährlich 80 000 F oder 64 000 F vom Verkaufswert des Gutes abgezogen, insofern es sich entweder um das Wohnhaus des Antragstellers oder seines Ehepartners handelt und weder der Antragsteller noch sein Ehepartner ein anderes bebautes unbewegliches Gut besitzt oder um das einzige unbebaute unbewegliche Gut des Antragstellers oder seines Ehepartners und weder der Antragsteller noch der Ehepartner ein anderes bebautes oder unbebautes unbewegliches Gut besitzt.]

[Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes wird als Wohnhaus des Antragstellers oder seines Ehepartners ebenfalls das in Buch II Artikel 271 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches erwähnte einzige Binnenschiff betrachtet, das ihnen gehört und ihnen dauernd als Wohnung dient.]

Der abzugsfähige Betrag wird im Verhältnis zu der Anzahl Monate berechnet, die zwischen dem Ersten des Monats nach dem Datum der Abtretung und dem Zeitpunkt liegt, an dem das garantierte Einkommen einsetzt.

Ist der Antragsteller nicht länger Haushaltsvorstand im Sinne von Artikel 21 § 2 oder wird er Haushaltsvorstand, entspricht der abzugsfähige Betrag für die Anwendung von Absatz 1:

- einem Zwölftel von 80 000 F für jeden Monat, während dessen der Antragsteller Haushaltsvorstand im Sinne von Artikel 21 § 2 ist,

- einem Zwölftel von 64 000 F für jeden anderen Monat.]

[Art. 45 ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 8. Oktober 1991 (B.S. vom 9. November 1991); Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 und neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 20. Dezember 1993 (B.S. vom 13. Januar 1994)]

Art. 46 - § 1 - Für die Anwendung von Artikel 7 § 1 Absatz 4 des Gesetzes wird der Wert der Güter, die die landwirtschaftlichen Betriebsmittel darstellen, pauschal auf folgende Beträge pro Hektar festgelegt:

1. Poldergebiet: 20 250 F,
2. Sandgebiet und Kempen: 18 000 F,
3. Sand- und Lehmgebiet: 18 000 F,
4. Lehmgebiet: 18 000 F,
5. Condroz: 16 500 F,
6. Mergelgebiet, Ardennen und Famenne: 13 500 F,
7. Weidegebiet:

Lüttich, Luxemburg, Herve:

- a) 20 250 F,
- b) 18 000 F,
- c) 12 375 F,

Hennegau, Namur (Venn):

a) 18 000 F,

b) 13 500 F.

§ 2 - Die Grenzen der im vorhergehenden Absatz erwähnten Gebiete entsprechen den Grenzen, die durch den Königlichen Erlass vom 24. Februar 1951, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 15. Juli 1953, festgelegt worden sind.

Die Unterteilungen Buchstabe a), b) und c) der Weidegebiete entsprechen den Steueruntergebieten, die für die Anwendung der Pauschaltarife im Bereich der Einkommensteuer festgelegt sind.

Art. 47 - [Für die Anwendung von Artikel 7 § 3 des Gesetzes werden folgende Geschäfte Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit gleichgesetzt:

1. gütliche Abtretungen von Immobilien zum Nutzen der Allgemeinheit, wenn diese Abtretungen aufgrund von Artikel 161 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren kostenlos registriert werden,

2. Immobilienverkäufe zugunsten der in Artikel 51 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches erwähnten Gesellschaften im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks.]

[Art. 47 ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 17. Juni 1971 (B.S. vom 30. Juni 1971)]

KAPITEL V - Abzug der Pensionen

Art. 48 - [Unbeschadet der Anwendung von Artikel 49 wird der Betrag des garantierten Einkommens um einen Betrag gekürzt, der 90 Prozent der in Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Leistungen entspricht, die gegebenenfalls um die in Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Alimente gekürzt worden sind.

[...]

Das zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger ausgezahlte Urlaubsgeld und zusätzliche Urlaubsgeld und die zu Lasten der Pensionsregelung für Selbstständige ausgezahlte Sonderbeihilfe für Selbstständige werden jedoch nicht vom garantierten Einkommen abgezogen.

Für Ehepartner, die von Tisch und Bett getrennt sind oder tatsächlich getrennt leben seit mehr als zehn Jahren, werden nur die persönlichen Pensionen berücksichtigt, die der Betreffende entweder für sich selbst und/oder [als getrennt lebender Ehepartner] erhalten hat.]

[Art. 48 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 13. Oktober 1997 (B.S. vom 25. Oktober 1997); früherer Absatz 2 aufgehoben und Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 12. August 2000 (B.S. vom 1. September 2000)]

Art. 49 - [Für die Anwendung von Artikel 10 des Gesetzes wird der Betrag berücksichtigt, der gezahlt worden wäre vor Reduzierung oder Aussetzung der in Absatz 1 dieses Artikels 10 erwähnten Leistung:

1. [...],
2. die wegen Eintreibung eines zu Unrecht gezahlten Betrags gekürzt wird,
3. deren Auszahlung als Sanktion ausgesetzt wird,
4. die um die Rente reduziert worden ist, die im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Pensionen für Selbstständige gebildet worden ist.

[...]

[Art. 49 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 13. Oktober 1997 (B.S. vom 25. Oktober 1997); Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 12. August 2000 (B.S. vom 1. September 2000)]

[**Art. 49bis** - Für den Empfänger einer Ruhestandspension für Selbstständige, die wegen vorzeitiger Pensionierung um mehr als 10 Prozent gekürzt wurde und in Anwendung der Artikel 131 und 132 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen angepasst worden ist, wird von Artikel 48 Absatz 1 abgewichen, indem der Pensionsbetrag, der von dem garantierten Einkommen abzuziehen ist, das vor dem 1. Januar 1988 eingesetzt hat, durch einen Betrag ersetzt wird, der das Resultat der Addition ist:

1. von 90 Prozent des Betrags am 31. Dezember 1987 der in Artikel 49 erwähnten Selbstständigenpension vor Anwendung der Artikel 131 und 132 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 1984

2. und dem Betrag der am 1. Januar 1988 in Anwendung der vorerwähnten Artikel 131 und 132 tatsächlich erhaltenen Erhöhung dieser Pension.

Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Beträge unterliegen weiterhin den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbstständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.]

[Art. 49bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 21. März 1988 (B.S. vom 31. März 1988), nicht mehr in Kraft seit dem 1. Januar 1989 gemäß Art. 1 des K.E. vom 29. Dezember 1988 (B.S. vom 17. Januar 1989)]

[**Art. 49ter** - Für den Empfänger einer Ruhestandspension für Lohnempfänger, die wegen Vorzeitigkeit um mehr als 10 Prozent gekürzt worden ist und in Anwendung von Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Pensionen der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands erhöht wird, ist [für den Zeitraum vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990] der Betrag der Pension, der von einem vor dem 1. Oktober 1990 einsetzenden garantierten Einkommen abzuziehen ist, auf den Betrag festgelegt, den man erhält durch Addition

1. von 90 Prozent des Betrags am 30. September 1990 der in Artikel 49 Nr. 1 erwähnten Ruhestandspension für Lohnempfänger vor Anwendung von Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1990

2. und dem Betrag, um den diese Ruhestandspension in Anwendung des vorerwähnten Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 am 1. Oktober 1990 effektiv erhöht wird.

Die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erwähnten Beträge unterliegen weiter den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbstständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.]

[Art. 49ter eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 12. September 1990 (B.S. vom 3. Oktober 1990); Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 10. April 1991 (B.S. vom 4. Juli 1991)]

[Art. 49^{quater} - [...]]

[Art. 49^{quater} eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 10. April 1991 (B.S. vom 4. Juli 1991) und aufgehoben durch Art. 3 des K.E. vom 12. August 2000 (B.S. vom 1. September 2000)]

KAPITEL VI - Verwaltungsbeschlüsse

Art. 50 - [Jeder Beschluss wird mit Gründen versehen; er wird dem Antragsteller per Einschreiben notifiziert.]

[Art. 50 ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 9. Januar 1976 (B.S. vom 16. Januar 1976)]

Art. 51 - Ist Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes angewandt worden, entscheidet die in Artikel 14 des Gesetzes erwähnte Behörde nochmals über den Antrag unter Berücksichtigung aller erforderlichen Bedingungen und unter Beachtung der rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung, die den Grund abgelehnt hat, den die Behörde bei der Anwendung der vorerwähnten Bestimmung geltend gemacht hat.

Art. 52 - Der Beschluss über den neuen Antrag, der aufgrund von Artikel 11 § 1 Absatz 2 des Gesetzes eingereicht werden darf, wird am ersten Tag des Monats nach demjenigen, in dem der Antrag eingereicht worden ist, wirksam.

Bei Anwendung von [Artikel 14 § 2] des Gesetzes wird der Beschluss in Bezug auf den im vorhergehenden Absatz erwähnten und vom hinterbliebenen Ehepartner eingereichten Antrag jedoch am ersten Tag des Monats nach demjenigen des Todes des anderen Ehepartners wirksam.

[Art. 52 Abs. 2 abgeändert durch Art. 10 des K.E. vom 8. Oktober 1991 (B.S. vom 9. November 1991)]

Art. 53 - Der Beschluss, der infolge der in Anwendung von Artikel 11 § 1 Absatz 3 des Gesetzes einzureichenden Erklärung gefasst wird, wird am ersten Tag des Monats nach demjenigen wirksam, in dem die Veränderung, die die Erklärung rechtfertigt, eintritt.

Art. 54 - [§ 1 - Das Amt fasst von Amts wegen einen neuen Beschluss:

1. wenn es Kenntnis von einem neuen Sachverhalt oder einer Änderung in Bezug auf die Existenzmittel erlangt, die eine Verminderung des garantierten Einkommens zur Folge haben.

Der neue Beschluss wird am Ersten des Monats nach dem Datum wirksam, an dem dieser Sachverhalt oder diese Änderung eine Auswirkung auf die gewährten Rechte hat.

2. [Wird festgestellt, dass der Beschluss einen Rechtsirrtum oder materiellen Irrtum aufweist, fasst das Amt einen neuen Beschluss zur Berichtigung dieses Rechtsirrtums oder materiellen Irrtums.

Der neue Beschluss wird an dem Datum wirksam, an dem der berichtigte Beschluss hätte wirksam werden müssen.

Unbeschadet der Anwendung von § 2 des vorliegenden Artikels oder von Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte wird der neue Beschluss jedoch am Ersten des Monats nach der Notifizierung wirksam, sofern der Irrtum bei der Verwaltung liegt und das Anrecht auf Leistung geringer ist als das ursprünglich zuerkannte Anrecht.

Wenn das Amt feststellt, dass ein Rechtsirrtum oder materieller Irrtum zu einer im Vergleich zum Anrecht auf die Leistung überhöhten Auszahlung geführt hat, kann es, als Sicherungsmaßnahme, die Auszahlung auf den Betrag begrenzen, der seines Erachtens der gesetzlich zu entrichtende Betrag ist. In diesem Fall ist der berichtigende Beschluss, durch den der Betrag der Leistung gekürzt wird, ungeachtet der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes wirksam ab dem Ersten des Monats, in dem die Sicherungsmaßnahme angewendet wurde,]

3. [...]

4. wenn die Zahlung des garantierten Einkommens ausgesetzt werden muss, weil der in Artikel 2 § 1 Absatz 2 des Gesetzes erwähnte Betrag dem Ehepartner gewährt wird.

Der Aussetzungsbeschluss wird am selben Datum wie der Beschluss zur Gewährung des garantierten Einkommens an den Ehepartner wirksam.

§ 2 - Das Amt kann den Verwaltungsbeschluss rückgängig machen und binnen der Frist für die Einreichung einer Klageschrift vor dem Arbeitsgericht oder, wenn eine Klageschrift eingereicht worden ist, bis zur Schließung der Verhandlungen einen neuen Beschluss fassen, wenn:

a) am Datum des Einsetzens des garantierten Einkommens das Anrecht durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung abgeändert worden ist,

b) ein neuer Sachverhalt oder neue Beweiselemente, die eine Auswirkung auf das Anrecht des Antragstellers haben, im Laufe des Verfahrens geltend gemacht werden,

c) festgestellt wird, dass der Verwaltungsbeschluss eine Unregelmäßigkeit oder einen materiellen Irrtum aufweist.]

[Art. 54 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 8. Oktober 1991 (B.S. vom 9. November 1991); § 1 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 und einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 11. Juli 2003 (B.S. vom 22. September 2003)]

KAPITEL VII - Zahlungsmodalitäten, Berechtigungsscheine und Zahlungsbedingungen

Abschnitt 1 - Zahlungsmodalitäten

Art. 55 - [...]

[Art. 55 aufgehoben durch Art. 12 des K.E. vom 8. Oktober 1991 (B.S. vom 9. November 1991)]

Art. 56 - [...]

[Art. 56 aufgehoben durch Art. 13 des K.E. vom 8. Oktober 1991 (B.S. vom 9. November 1991)]

Art. 57 - [Das garantierte Einkommen wird pro Zwölftel erworben und ist monatlich auszuzahlen.

[Die Zahlung des garantierten Einkommens erfolgt per Überweisung gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 § 1 Absatz 2, 3 und 4, § 2, § 4 und § 5 des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 1991 über die Zahlung per Überweisung der vom Landespensionsamt ausgezahlten Leistungen.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Zahlung auf Antrag per gewöhnlichen Brief seitens des Empfängers auch per Postscheckanweisung erfolgen, deren Betrag zu Hause zu Händen des Empfängers zu zahlen ist.]

Zusendung von Schriftstücken an den Betreffenden und Ausführung von Zahlungen an den Empfänger eines garantierten Einkommens erfolgen an ihrem Hauptwohntort.

Von dieser Verpflichtung kann jedoch auf schriftlichen Antrag, den der Betreffende an das Landespensionsamt richtet, abgewichen werden.]

[Art. 57 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 17. September 2000 (B.S. vom 27. September 2000); früherer Absatz 2 ersetzt durch Abs. 2 und 3 durch Art. 5 des K.E. vom 9. März 2004 (B.S. vom 17. März 2004)]

Art. 58 - [Umfasst die Auszahlung rückständige Beträge eines garantierten Einkommens zugunsten eines Empfängers, der denselben Hauptwohntort wie sein Ehepartner hat und mit diesem zusammenlebt, wird die Postscheckanweisung auf den Namen beider Ehepartner ausgestellt.]

[Art. 58 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 31. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 59 - [Stirbt der Empfänger des garantierten Einkommens, werden noch nicht ausgezahlte fällige rückständige Beträge von Amts wegen dem Ehepartner, mit dem der Empfänger zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte, ausgezahlt.

Gibt es den in Absatz 1 erwähnten Ehepartner nicht, werden noch nicht ausgezahlte fällige rückständige Beträge einschließlich der Leistung für den Sterbemonat, sofern der Empfänger am Datum der Ausgabe der Postscheckanweisung oder, bei Auszahlung auf ein [persönliches Sichtkonto], am Datum der Ausführung der Zahlung im nationalen Aufrechnungssystem nicht bereits verstorben war, folgenden Personen in folgender Reihenfolge ausgezahlt:

1. den Kindern, mit denen der Empfänger zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte,
2. jeder Person, mit der der Empfänger zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte,
3. der Person, die sich an den Krankenhauskosten beteiligt hat,
4. der Person, die die Bestattungskosten getragen hat.

Die in Absatz 2 erwähnten rückständigen Beträge werden den in diesem Absatz unter Nr. 1 erwähnten Berechtigten von Amts wegen ausgezahlt. Die anderen Berechtigten, die die Auszahlung der einem verstorbenen Empfänger nicht ausgezahlten fälligen rückständigen Beträge zu ihren Gunsten verlangen, müssen unmittelbar beim Landespensionsamt einen Antrag einreichen. Der datierte und unterzeichnete Antrag muss auf einem Formular, das dem vom Minister gebilligten Muster entspricht, gestellt werden. Der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verstorbene seinen Hauptwohrt hatte, oder der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verstorbene mit einer der in Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Personen zusammenlebte, bescheinigt die Richtigkeit der auf diesem Formular angegebenen Auskünfte und zeichnet es gegen. Die in Absatz 2 Nr. 3 und 4 erwähnten Personen können den Antrag vom Bürgermeister ihres Hauptwohrtortes unterzeichnen lassen.

Zur Vermeidung des Ausschlusses müssen die Anträge auf Auszahlung rückständiger Beträge innerhalb einer sechsmonatigen Frist eingereicht werden. Diese Frist läuft ab dem Todestag des Empfängers oder ab dem Tag der Versendung der Notifizierung des Beschlusses, wenn sie nach dem Tod erfolgt ist. Der im vorhergehenden Absatz erwähnte Antrag gilt als Antrag auf Anwendung von Artikel 58 des Königlichen Erlasses vom 17. November 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Gewährung von Behindertenbeihilfen, wenn Beihilfen durch letztgenannte Bestimmung betroffen sind.

Wird die Notifizierung dem Absender zurückgesandt, weil der Empfänger gestorben ist, und gibt es den in Absatz 1 erwähnten Ehepartner nicht, wird dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verstorbene seinen Hauptwohrt hatte, eine erneute Notifizierung zugesandt. Der Bürgermeister lässt diese Notifizierung der Person zukommen, die aufgrund von Absatz 2 für die Auszahlung rückständiger Beträge in Betracht kommt.]

[Art. 59 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 17. September 2000 (B.S. vom 27. September 2000); Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 9. März 2004 (B.S. vom 17. März 2004)]

[Abschnitt 2 - [...]]

[Abschnitt 2 mit den Artikeln 60 bis 62 aufgehoben durch Art. 13 des K.E. vom 31. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 60 - 62 - [...]]

Abschnitt 3 - Zahlungsbedingungen

Art. 63 - [Es wird davon ausgegangen, dass ein Empfänger, der seinen Hauptwohntort in Belgien hat und sich ständig und tatsächlich in Belgien aufhält, den in Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte erwähnten tatsächlichen Wohnort in Belgien hat.

Im Hinblick auf die Zahlung des garantierten Einkommens wird einem ständigen und tatsächlichen Aufenthalt in Belgien gleichgesetzt:

1. ein Aufenthalt im Ausland von weniger als dreißig aufeinander folgenden oder nicht aufeinander folgenden Tagen pro Kalenderjahr,

2. ein Aufenthalt im Ausland von dreißig oder mehr aufeinander folgenden oder nicht aufeinander folgenden Tagen pro Kalenderjahr infolge einer zufälligen und vorübergehenden Aufnahme in einem Krankenhaus oder einer anderen Pflegeeinrichtung,

3. ein Aufenthalt im Ausland von dreißig oder mehr aufeinander folgenden oder nicht aufeinander folgenden Tagen pro Kalenderjahr, unter der Bedingung, dass außergewöhnliche Umstände diesen Aufenthalt rechtfertigen und der Geschäftsführende Ausschuss des Landespensionsamtes ihn erlaubt hat.

Wird die in Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Periode überschritten, wird, unbeschadet der Bestimmungen desselben Absatzes 2 Nr. 2, die Auszahlung des garantierten Einkommens für jeden Kalendermonat, in dem der Empfänger sich nicht ununterbrochen in Belgien aufhält, ausgesetzt.

Der Empfänger des garantierten Einkommens, der das Königreich verlässt, ist verpflichtet, das Landespensionsamt vorab davon in Kenntnis zu setzen und die Dauer seines Aufenthalts im Ausland anzugeben.

Die Kontrolle der in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Bestimmungen erfolgt dadurch, dass jeden Monat stichprobenweise fünf Prozent der Empfänger, deren garantiertes Einkommen auf ein persönliches Konto bei einem Finanzinstitut ausgezahlt wird, um Zusendung einer Wohnortsbescheinigung gebeten werden, mit Ausnahme jedoch der Berechtigten, die in einem Altenheim, einem Alten- und Pflegeheim oder einer psychiatrischen Anstalt aufgenommen sind.]

[Art. 63 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 22. Januar 2002 (B.S. vom 27. Februar 2002)]

Art. 64 - Das garantierte Einkommen wird Empfängern, die in einem Gefängnis inhaftiert oder in einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft oder einem Arbeitshaus interniert sind, während der Dauer ihrer Inhaftierung oder ihrer Internierung nicht ausgezahlt.

Empfänger können jedoch ihr Anrecht auf das garantierte Einkommen für die Dauer der Untersuchungshaft geltend machen, vorausgesetzt, sie können nachweisen, dass sie durch eine rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung für die Straftat, die zu dieser Untersuchungshaft geführt hat, freigesprochen worden sind. Gleiches gilt bei Einstellung des Strafverfahrens oder Entlassung aus dem Rechtsstreit.

Art. 65 - Das garantierte Einkommen wird Empfängern, die ausschließlich zu Lasten der öffentlichen Behörden in der Irrenabteilung einer für die Aufnahme von Geistesgestörten oder -kranken bestimmten öffentlichen oder privaten Einrichtung untergebracht sind, für die Dauer ihrer Unterbringung nicht ausgezahlt.

Art. 66 - Der Betrag, der von einer öffentlichen Unterstützungskommission oder vom Unterstützungssonderfonds als Beteiligung an Krankenhauskosten verlangt werden kann, darf drei Viertel des garantierten Einkommens nicht überschreiten.

KAPITEL VIII - *[Festlegung der Rechte der tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner*

[Kapitel VIII mit den Artikeln 67 bis 73 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 5. Juli 1991 (B.S. vom 30. Juli 1991)]

Art. 67 - Für die Anwendung [der Artikel 2 § 1, 4 § 1 Absatz 3 und 18 des Gesetzes] versteht man unter “tatsächlicher Trennung” die Lage, die entsteht:

a) [wenn die Ehepartner verschiedene Hauptwohnorte haben; diese werden anhand der Eintragungen in den Bevölkerungsregistern oder anhand der in Artikel 18^{ter} des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 erwähnten Erkennungskarte festgestellt,]

b) in Ermangelung einer getrennten Eintragung im Bevölkerungsregister, wenn einer der Ehepartner in einem Gefängnis inhaftiert, in einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft oder in einem Arbeitshaus interniert oder Gegenstand einer Schutzmaßnahme ist, die in Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken vorgesehen ist.

[Art. 67 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 14 des K.E. vom 8. Oktober 1991 (B.S. vom 9. November 1991); einziger Absatz Buchstabe a) ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 31. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 68 - Der tatsächlich getrennt lebende Ehepartner kann Anspruch auf einen Teil des seinem Ehepartner gewährten garantierten Einkommens erheben, insofern er die in Artikel 63 vorgesehene Bedingung in Bezug auf den Wohnort erfüllt.

Art. 69 - Dem tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner wird die Hälfte des garantierten Einkommens ausgezahlt.

Art. 70 - Versäumt einer der Ehepartner es, seine Rechte auf das garantierte Einkommen geltend zu machen, kann der andere Ehepartner an seiner Stelle einen Antrag auf garantiertes Einkommen einreichen, damit ihm der ihm aufgrund des vorliegenden Kapitels zustehende Teil des garantierten Einkommens ausgezahlt wird.

Art. 71 - Wenn das garantierte Einkommen einem der Ehepartner in Anwendung der Artikel 64 oder 65 oder aufgrund der Tatsache, dass die in Artikel 63 vorgesehene Bedingung in Bezug auf den Wohnort nicht mehr erfüllt ist, nicht mehr ausgezahlt wird, wird dem anderen Ehepartner der ihm aufgrund des vorliegenden Kapitels zustehende Teil ausgezahlt.

Art. 72 - Die Anwendung der Artikel 67 bis 69 erfolgt von Amts wegen:

a) wenn einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Trennung das garantierte Einkommen bezieht,

b) wenn die Trennung eintritt zwischen dem Tag, an dem der Verwaltungsbeschluss oder die gerichtliche Entscheidung notifiziert wird, und dem Tag, an dem das garantierte Einkommen eines der Ehepartner einsetzt,

c) wenn die Trennung zu einem Zeitpunkt eintritt, an dem der von einem der Ehepartner gestellte Antrag auf garantiertes Einkommen bei einer administrativen oder gerichtlichen Instanz anhängig ist,

d) wenn zu dem Zeitpunkt, an dem einer der Ehepartner seinen Antrag auf garantiertes Einkommen einreicht, der andere Ehepartner bereits eine Ruhestandspension als Lohnempfänger oder Selbstständiger oder das garantierte Einkommen bezieht oder wenn ein diesbezüglicher Antrag bei einer administrativen oder gerichtlichen Instanz anhängig ist,

e) wenn einer der Ehepartner sich in einer der in Artikel 67 Buchstabe b) erwähnten Lagen befindet, selbst wenn diese vor Einreichen des Antrags bestand.

In den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen setzt der Teil des getrennt lebenden Ehepartners am ersten Tag des Monats nach dem Monat der tatsächlichen Trennung und frühestens an dem Datum, an dem das garantierte Einkommen des Ehepartners einsetzt, ein.

Art. 73 - Die Anwendung des Artikels 70 und der Artikel 67 bis 69 in den Fällen, die nicht in Artikel 72 erwähnt sind, setzt voraus, dass der getrennt lebende Ehepartner einen Antrag in den in Kapitel II vorgesehenen Formen einreicht.

Der Antrag des tatsächlich getrennt lebenden Ehepartners setzt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Einreichung ein.

Ein von dem tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner im Rahmen der Pensionsregelung für Lohnempfänger oder der Pensionsregelung für Selbstständige gültig eingereichter Antrag oder eine Untersuchung von Amts wegen der Rechte des tatsächlich getrennt lebenden Ehepartners im Rahmen dieser Regelungen gilt als Antrag im Sinne von Absatz 1, außer wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 10 des Gesetzes erwähnten Vorteile die Gewährung des garantierten Einkommens verhindern.]

KAPITEL IX - *Übergangsbestimmungen*

Art. 74 - Die Berechnung der Existenzmittel der in Artikel 21 § 1 des Gesetzes erwähnten Personen erfolgt auf der Grundlage der Elemente, die eingeholt wurden bei der Untersuchung der Existenzmittel, die unter Beteiligung des Steuerkontrolleurs im Anschluss an einen beim Steuereinnehmer oder beim Bürgermeister eingereichten Antrag auf Rentenzuschlag durchgeführt wurde.

In den anderen Fällen wird eine Untersuchung der Existenzmittel gemäß dem in Kapitel III vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt.

Art. 75 - Für die Anwendung von Artikel 21 § 2 des Gesetzes wird der Betrag berücksichtigt, der ausgezahlt worden wäre vor Reduzierung oder Aussetzung des Rentenzuschlags:

1. der wegen vorzeitiger Pensionierung gekürzt worden ist, wenn der Antrag nach dem 31. Oktober 1968 eingereicht worden ist oder das Anrecht auf diese Leistung aufgrund eines nach dem 31. Oktober 1968 eingetretenen Ereignisses von Amts wegen untersucht worden ist,

2. der wegen einer Eintreibung infolge der Auszahlung eines nicht geschuldeten Betrags gekürzt wird,

3. dessen Auszahlung als Sanktion ausgesetzt wird.

KAPITEL X - *Schluss- und Aufhebungsbestimmungen*

Art. 76 - Die Verordnungsbestimmungen zur Gewährung von Zulagen an die Steuerkontrolleure, die im Rahmen der Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension zugunsten freiwillig Versicherter Existenzmittel festlegen, und die Verordnungsbestimmungen zur Gewährung von Zulagen an die Inhaber des Registrierungs- und Domänenamtes aufgrund der Auskünfte, die sie den Steuerkontrolleuren im Rahmen der Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension zugunsten freiwillig Versicherter erteilen müssen, sind auf Leistungen anwendbar, die sie im Rahmen des Gesetzes erbringen.

Art. 77 - § 1 - Es werden aufgehoben:

1. die Artikel 16 § 4 und 19 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 1963 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension zugunsten freiwillig Versicherter,

2. die Artikel 21, 22, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. Januar 1967, 23, 24, 35, 46, 47 und 49 des Königlichen Erlasses vom 10. Mai 1963 über die Alters- und Witwenrentenzuschläge, vorgesehen durch das Gesetz vom 12. Februar 1963 über die Organisation einer Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension zugunsten freiwillig Versicherter,

3. der Königliche Erlass vom 15. Juli 1964 zur Ausführung von Artikel 37 des Gesetzes vom 12. Februar 1963 über die Organisation einer Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension zugunsten freiwillig Versicherter.

§ 2 - Es werden aufgehoben, regeln aber weiter die Rentenzuschläge, die den in Artikel 21 §§ 1 und 2 des Gesetzes erwähnten Personen gewährt werden:

1. unbeschadet der Bestimmungen von § 1 Nr. 2, der Königliche Erlass vom 10. Mai 1963 über die Alters- und Witwenrentenzuschläge, vorgesehen durch das Gesetz vom 12. Februar 1963 über die Organisation einer Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension zugunsten freiwillig Versicherter, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. Januar, 29. Mai, 15. Juni und 10. August 1967 und 18. März 1968,

2. der Königliche Erlass vom 15. Februar 1965 zur Erhöhung der Alters- und Witwenrentenzuschläge, vorgesehen durch das Gesetz vom 12. Februar 1963 über die Organisation einer Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension zugunsten freiwillig Versicherter,

3. der Königliche Erlass vom 28. Februar 1966 zur Festlegung der Modalitäten für die Anhebung des Betrags der Existenzmittel, der keinen Einfluss auf die Gewährung der Altersrentenzuschläge hat,

4. der Königliche Erlass vom 23. Juni 1966 zur Erhöhung der Alters- und Witwenrentenzuschläge, vorgesehen durch das Gesetz vom 12. Februar 1963 über die Organisation einer Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension zugunsten freiwillig Versicherter,

5. der Königliche Erlass vom 15. Juni 1967 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Mai 1963 über die Alters- und Witwenrentenzuschläge, vorgesehen durch das Gesetz vom 12. Februar 1963 über die Organisation einer Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension zugunsten freiwillig Versicherter,

6. der Königliche Erlass vom 20. Oktober 1967 zur Festlegung der Modalitäten für die Anwendung von Maßnahmen zur Abschwächung des Einflusses der Untersuchung der Existenzmittel auf die Gewährung des Altersrentenzuschlags.

Art. 78 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Art. 79 - Unser Minister der Sozialfürsorge, Unser Minister der Finanzen und Unser Minister des Innern sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.